

**Wir Carl der Sechste von**  
**Gottes Gnaden Erleibter Römischer**  
**Kaiser, zu allen Zeiten Herrscher des**  
 Reichs; König in Germanien, in Castilia, Ar-  
 ragon, Legion, beider Sicilien, zu Jerusalem,  
 Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatia, Sla-  
 vonien, Navarra, Granada, Toledo, Valencia,  
 Galicia, Majorica, Sevilla, Sardinia, Cordona,  
 Corsica, Murcia, Gienis, Algarbia, Aze-  
 ziern, Gibraltar, der Ionatischen und Ionischen  
 Inseln, und Territoria des Oceanischen Meeres;  
 Erzherzog zu Osterreich; Herzog zu Burgund, zu  
 Brabant, zu Neuland, zu Steyr, zu Kärnten, zu  
 Tyrol, zu Luxemburg, zu Lützenburg, zu Gelbern, zu  
 Bartenberg, Ober- und Nieder Schlesien, zu Ca-  
 labrien, zu Athen und zu Neopatrien; Fürst zu  
 Schwaben, zu Catalogen und Aquitanien; Marg-  
 Graf des heiligen Römischen Reichs, zu Burgund,  
 zu Fren, Ober- und Nieder-Lausnis; Gefürste-  
 ter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu  
 Pfird, zu Kyburg, zu Görz, und zu Artois; Land-  
 Graf in Elsas; Marggraf zu Oristani; Graf zu  
 Goziani, zu Namur, zu Rousillon und Ceritania;  
 Herr auf der Baidischen Mark, zu Portenau,  
 zu Bucaja, zu Molins, zu Salas, zu Telpoli,  
 und zu Wehlen

**Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun**  
**kund allermänniglich, das Uns die Ehrsame**  
 Unsere liebe Anbachtige, und des Reichs getreue N-  
 Domb, Capitul und Stände, Ritterschaft, Adel  
 und Städte des Stifts Münster, durch ihren gevoll-  
 mächtigten Mandatarium, den Ehrsam gelehrten  
 Unsern

2  
Unsers und des Reichs lieben getreuen Theodor Ernest Wenner Juris utriusque Doctor, und eines  
Münsterischen Domb-Capitals Gografen, Rathmans  
Dereuselben, unterthänigst zu vernehmen geben las-  
sen, welcher gestatten Unsers Herrn Vorfahrers, am  
heyligen römischen Reich Kaisers MAXIMILIANI des  
anderten Majestät und Liebden, glorreichisten Ange-  
dencens, ein von dem damahligen Bischoffen und  
Fürsten JOANNE AB HOJA, und sammentlichen Land-  
Ständen zu Münster unanimi consensu errichtetes  
Privilegium Patriæ: wie es allenthalben zwischen  
einem zeitlichen Bischoffen und Fürsten, und des-  
selben Domb-Capitul und Ständen, Ritterschaft,  
Adel und Städten obbemelten Stifts Münster, mit  
denen großen und kleinen Lehen, geistlichen und welt-  
lichen, zu Verleihung dereuselben, nach Absterben  
der Lebentrager und Agnaten, gegen den männlichen  
und weiblichen Stämmen, auch ihren hinterlassenen  
fabrenden Haab und Gütern gehalten werden solle, &c.  
auf ihr unterthänigstes Anlangen Authoritate Cæsa-  
rea den sechsten Aprilis Anno fünfzehnhundert  
benzig zu confirmiren gnädigst geruhet haben; und  
obwohl dieses Privilegium Patriæ nach Absterben  
gedachten Bischoffens seligen Andencens; nicht al-  
lein von seinen Nachfolgeren, bey deren Inthronifi-  
rung jederzeit besätiget, und von denen Land-Stän-  
den, als ein fundamental Gesetz des Vaterlands an-  
gesehen, sondern auch darnach sowohl bey allen im  
Hochstift beständlichen Landes- als denen allerhöchsten  
Reichs-Diæsteris judiciret worden sehe; dannoch  
sie gesambte Land-Stände des Stifts Münster zu  
Verhütung aller durch Länge der Zeit befolgl. wider-  
lichen Einschleichung, und daraus dem Hochstift et

mit zunehmenden Unheils allerdings nöthig befunden, übermelte Kaiserliche Confirmation erlöseren zu lassen: welche Confirmation und Privilegien Patria von Wort zu Wort hernach geschrieben stehen und also lauten:

**Wir** MAXIMILIAN, der Aeltere von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Künig des Reichs, in Germanien, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatia und Slavonien, z. König, Erbkönig zu Osterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Carnten, zu Crain, zu Lubenburg, zu Württemberg, Ober- und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des heyligen römischen Reichs, zu Burgon, zu Maßen, Ober- und Nieder Lantsig, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Tirol, zu Siburg, und zu Gory, Landgraf im Elss, Herr auf der Bindschen Marck, zu Portegau, und zu Salins;

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thuen kund allen männiglich, daß Uns der Ehrwürdige JOHANN Bischof zu Münster, Administrator des Stifts Osnabrugg und Paderborn, Unser Fürst, und lieber Anbschtiger ein Privilegium und Handvest, wie es allenthalben zwischen seiner Anbscht, beneden derselben Domb-Capitel, und Ständen, Ritterschafft, Adel und Städten obbemeltes Stifts Münster mit den großen und kleinen Lehen, geistlichen und weltlichen, zu Verleihung derselbigen, nach Absterben der Lehen-Trager und Agnaten, gegen den männlichen und weiblichen Stämmen, auch ihren hinterlassenen fahrenden Haab und Gütern zc. gehalten werden solle, unterthäniglich fürbringen lassen, welches da von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet:

**Wir** Johann von Gottes Gnaden Bischof zu Münster, Administrator des Stifts Osnabrugg und Paderborn zc. thuen hiemit für Uns, und Unsere Nachkommen am jez gemelten Stift Münster, und männiglich kund öffentlich bezeugend. Als Uns zu verschiednen beschwerliche Klagen von gemeltes Unfers Stifts Münster Ständen und Unterthanen vorkommen, als, daß desselben Stifts Privilegium, seiner Dunkel- und Unlautrigkeit halben, in ungleichen zweispaltigen Verstand und Meinung zum



offtermahl gezogen, daher zwischen gerührten Untertbanen allerhand Verkauf, Beschweruß, und merkliche Unrichtigkeiten sich erhalten, undgetragen, und dann auf effichen, bey Zeit Unserer Regierung gehaltenen gemeinen Münsterischen Land-Tagen, von den jetzt gemelten Münsterischen Ständen, und sonst Wir in Unterthänigkeit ersucht und gebetten worden, angeregtes Stifts-Privilegium gnädiglich zu erläutern, zu erklähen, und in einen gleichmäßigen Verstand zu setzen und zu bringen.

Daß Wir demnach gerührtem Unserm Stift und desselben Untertbanen, zu besondern Gnaden, Wohlfahrt und Besten, solch Privilegium für die Hand genömmen, nothdürftiglichen ansehen, bedacht und erwogen, und zuletzt mit auch vorgehenden zeitigen Bedenken, Rath und einmüthigen Willen der würdigen, ehrenvesten, und ehrsamten Unser lieben andächtigen und getreuen Thum-Dechant und Capital Unser Kirchen, auch Ritterschaft, Stadt und Städte, als Stände Unsers Stifts Münster obgemelt, dasselbig Privilegium mit allein erlentert, und erklähet, sondern auch statlich erweitert und gemehret, wie das alles aus folgenden unterschiedlichen Punkten und Articalen ferner deutlicher zu ersehen und zu vernehmen ist.

Und erstlich die großen Lehen-Güter, als Schlößer, Berge, Vestungen, Dörfer, Gerichten, Herrschkitten, und dergleichen, auch andere Lehen-Güter, sie wären alt oder neu, klein oder groß, welche in Unserm Stift Münster gelegen, sollen uff des verstorbenen Lehmanns echten rechten Sohne, und ihre Erben absteigender Linien, ohn Mittel fallen und vererben; So aber keine Sohne noch deren Erben jetzt gemeld vorhanden wären, so sollen dieselben Lehen-Güter fallen und vererben auf die echte rechte Döchter, und ihre Erben absteigender Linien; da auch einer von Unsern Lehmannen kein eheliche Kinder, noch deren Erben absteigender Linien, als fürgemeld, nach sich verliesse, so sollen die Lehen-Güter fallen und vererben auf seine nächste Erben und Bluts-Verwandten, doch mit der Bescheidenheit, daß die Brüder für den Schwestern, und so fort an die Mannspersohnen desselben Geschlechts, für den Weibs-Bildern, so in gleichem Grady stehen möchten, zu den Lehen-Güthern gestattet und fürgezogen werden.

Da aber einige von den nechst fürgerührten Lehen-Güthern, durch Absterben, Uns oder Unsern Nachkommen erledigten und  
heim-

heimfelen, die wollen Wir auch jetzt gemeldter maßen fallen und sterben lassen, doch mit der Bescheidenheit, daß Wir und Unsere Nachkommen in fürbestimmbten Fällen, innerhalb Jahrs und sechs Wochen, nach Todt des verstorbenen Lehenmanns mit Anbiethung des gebührlichen Hergeweides und Ends, umb Belehning gebührender Weis ange sucht und gebetten werden; geschähe das nit, daß alsdann solche Lehen-Güter Uns oder Unseren Nachkommen erlabigt und heimgefallen seyn sollen; doch wollen Wir dieselbe mit der That nit zu Uns nehmen, sondern vor Unserm Mannen von Lehen, mit Urtheil und Recht für ersten einwinnen, und da sie Uns durch dieselbe zuerkennt, sie alsdann und nit ehe antaßten, und an Uns bringen.

Wir und Unsere Nachkommen wollen auch auff diesen Fall dieselbige, über ein Jahr und sechs Wochen, in Unserm Besitz nit behalten, sondern einen Unsers Stifts Münster Untertanen darzu beehren; nach Umbgang solchs Jahrs und sechs Wochen, damit belehnen, und ihme dieselbigen würcklich einthuen.

Da aber Wir und Unsere Nachkommen solche auffgestorbene Lehen-Güter, ein Jahr und sechs Wochen, wie jetzt gemeldt, auch selbst nit zu besitzen, sondern alsbald Uns dieselbige mit Urtheil und Recht, vor Unsere Mannen von Lehen zuerkennt, einen Unsers Stifts Münster Untertanen, wie obsta het, damit zu belehnen, und zum würcklichen Besitz zu verhel fen gemeinet wären, solchs soll auch Uns und Unsern Nachkom men bevor und frey stehen.

Was aber die großen und kleinen Lehen-Güter berühren thuet, so außershalb Stifts gelegen, damit soll es nach dem Buchstaab gemeiner beschriebener Lehen-Recht gehalten, und unter dieser Unser Begnadung, und Privilegio nit gemeinet oder verstanden werden; gleichwohl sollen dieselbige auch durch Uns, oder Unsere Nachkommen ohne Bewilligung Unsersthumbs-Capitals fürgedacht nit verleht werden. Wäre es auch Sach, daß etliche von Unserer Ritterschaft, Untertanen und Mannschafft in diesem Unserm Stifft Münster besessen, Spruch oder Fürderung gegen einander zu haben vermeynten, in denen sollen Wir sie auf beyder Erits, oder eines Theils Ansuchen, zum wenigsten einmahl fürbescheiden (wie sie dann auch Uns auf dem Fall zu folgen schuldig seyn sollen) Klag und Antwort anhören, und die nach Befündung zu der Güte unterstehen zu vergleichen;

Und da die Sache durch Uns oder Unsere Rätthe; mit beyder Partheyen Bewilligung entschieden, und in der Güte vertragen und bereuget würde, solche Verträge und Abschiede sollen und wollen Wir, und Unsere Nachkommen schützen und handhaben, und soll es ohne einige Appellation dabey bleiben, was also durch die Partheyen einmahl gewilligt und angenommen.

Da aber Uns oder Unsern Rätthen an Unser Statt solche Vergleichung entstünde, so sollen und wollen Wir dieselbe Partheyen, durch Unsere sonderbare Commissarien (so die beyderseits begehrt, und Uns die zu geben gefällig) sonst aber durch andere, Unseres Stifts Münster geistlich oder weltlich gebührend Gericht, nach der Sachen und Partheyen Gelegenheit vermög der Recht- und rechtlicher Gewohnheiten, entschieden lassen, auch in altseeg verholten seyn, daß solche zu Recht erkennete Sachen, wirklichlich exequirt, und vollzogen werden (jedoch gebühlicher Appellation fürbehalten) und kein mehr andere gerichtliche Proceß oder Neuerung darüber gestatten.

Und da einer von den Partheyen weigerte, dem Folg und Gehorsamb zu leisten. So sollen Wir und Unsere Nachkommen dem gehorsamen so viel Recht beyständig seyn; wie dann auch solches gleichfalls-geschehen soll in Sachen, da der einer Stand desselben Stifts gegen den andern zu thun hätte.

Wäre auch jemand Unser Untertthanen, der vermeinte Anspruch oder Forderung zu Uns zu haben, der mag solches nach seinem Willkühr Unserm Thumb-Capital der Kirchen zu Münster in Schriften anbringen, welches dann daruff zu beyden Theilen die fernere Nothdurft anhören und innehmen, und unterstehen soll die Sache in der Güte zu vergleichen; da aber die Güte nicht statt-gewinnen würde, alsdann solch-gemelt-Thumb-Capital nach Recht und rechtlicher Gewohnheit, die Sachen erörtern und entscheiden, und was also durch sie entweder in der Güte, oder aber mit Recht abgehandelt, verglichen und ausgesprochen, dem sollen Wir und Unsere Nachkommen, als andere Canonici ermelter Kirchen wirklichlich nachsetzen, und Folge thun, oder aber da solcher Weg bey einigen Unser Untertthanen diewalls bedenklich oder beschwerlich seyn möchte, so soll ihme frey stehen, solche Sach, omisso medio, an Kayserl. Cammer Gericht in prima Instancia anhängig zu machen, daselbst wir auch ohne Aus-sucht, Rechtens seyn wollen, wie wir dann auch zu dem End  
aus

aus gnädiger Zuneigung, damit wir gerüheten Unseres Stiffts Münster Unterthanen zugethan, hiemit für Uns und Unsere Nachkommen, den rechtlichen Austragen der Reichs und Kayserlichen Cammer-Gerichts Ordnung inverteilt, Uns ausdrücklich begeben, und auf dieselb dieses Falls verziegen haben wollen, und verzeihen hiemit, jedoch was Leben-Güter berühren thuet, solley und wollen Wir antworten vor Unsere Mannen von Leben.

¶ Hiunwieder da auch Wir und Unsere Nachkommen an nichtgedachten Stifft Münster, einigen Unser Unterthanen in Criminal-Sachen zu besprechen gemeint, so sollen Wir demselben vom dem Richter und Gericht, darunter er geseffen, oder betretend würde, fürnehmen.

Da sich aber zutrüge, daß der oder diejenigen, so Wir dergestalt anzu fordern gemeint, selbst Berichtbarkeiten hätten, und sie in solchem Gericht geseffen, in den Fällen soll zu Unser Willkühr stehen, dieselbig für das nächst gelegen und anstößend Gericht für zu nehmen.

Und als Wir gerüheten Unsern von der Ritterschaft, auch andern Bürgern Unser Stadt und Städte des Stiffts Münster mit weniger als den geistlichen mit Wunders Gnaden gewogen, so sollen noch wollen Wir und Unsere Nachkommen, noch Unsere oder deren jederzeit Amtleuthe, noch sonst jemand von Uns, oder darentwegen einigem vom Adel, in Unserm Stifft Münster, noch auch einigen von den geschwornen Bürgern in Unser Stadt Münster, noch in den andern dieses Stiffts Münster Städten, so gewöhnlicher Weiß zum Landtag verschrieben, geseffen und wohnhaft, angreifen, oder an seiner Versohn, oder Güthern, kein Gewalt, oder That-Handlung fürnehmen, noch fürnehmen lassen, oder sonst in ander Weege an Leib oder Gut ihnen Abbruch, Schaden oder Nachtheit zufügen, sondern alle und jede von Adel, und geschwornen Bürgern, wie vorgemelt, gegen welche Wir Spruch und Forderung zu haben verneinen möchten, sollen und wollen Wir mit gebühlichen Rechten besprechen, zur Antwort und gebühlicher Defension gnädiglich statten, und also des Rechten Ausgang gewärtig seyn, und sie über das keines Weeges beschweren, dazey wäre dann, daß jemand gedachter von Adel, oder der geschwornen Bürger, auf scheinbahrer und notorischer That in Malefiz-Sachen, so Leib-Straf auf sich trügen, befunden, oder sonst solcher und dergleichen



gleichen Malesig: Sachen, oder auch anderer Gewaltthaten und Entsetzung überwiesen wären, wider welchen Wir, und Unsere Nachkommen, Uns den Anfang und gebühlich Einsehen fürbehalten haben wollen, jedoch sollen noch wollen Wir und Unsere Nachkommen gegen dieselbige mit der Tortur, oder sonst zur Straf oder Abtrag nichts fürnehmen, oder fürnehmen lassen, dann was Wir und Unsere Nachkommen dervhalben gegen sie im Rechten erhalten werden, wie Wir dann auch das Recht diewalls nit verzeihen, sondern auf des gefangenen, oder überwiesenen, oder deren Freundschaft Anhalten, in vierzehn Tagen den nächsten an die Hand nehmen, und unverzüglich befürdern, auch die Haftung nach Geschaffenheit der Versohnen und Thaten bescheidentlich anstellen und verordnen wollen, ohn Gefährde.

Und damit diewalls die Justicia desto richtiger geübt, so sollen und wollen Wir in diesen fürgerührten Malesig: auch andern Gewaltthaten und Entsetzungs: Sachen, auf des beklagten oder seiner Freundschaft Ansuchen, neben zween Unserer Rätthe, zween aus Unserer Ritterschaft und zween Verordneten aus dem Rath Unser Stadt Münster, alle der Sachen und Versohnen unpartheyisch zu dem Gericht, darunter er beklagt, anstellen und verordnen, welche Wir auch ihrer Pflicht, und Eyd, damit sie Uns und Unserm Stift verwanbt, diewalls erlassen, und von neuen, wie sich zu Rechte gebührt, wieder beeidigen, und also durch dieselbigen Verordneten und das Gericht erkennen lassen sollen, was sich in diesem Fall zu Recht eignen und gebühren wird.

Aber in anderen civil- und bürgerlichen Forderungen, wollen Wir und Unsere Nachkommen einen jeden Unseres Stifts Münster Untertanen insgemein vor das Gericht besprechen, und antworten lassen, vor welchem er nach diesem Privilegio und Unseren publicierten Ordnungen gehörig und unterworfen ist.

Und sollen Wir und Unsere weltlichen Richter niemand davon wissentlich ziehen oder abnehmen, und da einer im ersten oder andern fürgesetzten Fall flüchtig oder vagabund wäte, soll er Bürgen des Rechten Erkenntnis gnug zu Huen zu stellen schuldig seyn, da er aber in Unserm Stift Münster begüet, sollen seine Güther zu Pfande stehen, Uns daran haben zu erholen.



Weiter Städte, Borge, Wigbolde, Dörfer, Gerichte und Renten, so zu Unser Tafelen gehören, sollen Wir mit unfremdbden, verpfänden, noch zu keines andern Händen, dann Unsers Thumb-Capitals lassen.

Item Briefe genant Represalia, oder Pfandbriefe zur Fällnung, Arrestirung, Beschazung, oder einiger Beschöpfung Unserer Untertanen sollen Wir nit geben ohn Verwilligung des Thumb-Capitals obgemelt.

Einen gemeinen Vertheidigungs-Schirm, Schutz-Herrn, oder Coadjutorn Unsers Stifts sollen Wir nit machen, noch setzen ohn Bewilligung gerührtes Unsers Thumb-Capitals.

Und einen jeglichen Unserer Untertanen Unsers Stifts Münster sollen Wir lassen bey seinen Rechten, Privilegien und guten Gewohnheiten.

Siegel und Briefe, die mit Unserer Vorfahren am Stift und des Capitals zu Münster Innsiegeln, und dann die mit Unserm und jetzt gedachtes Capitals Innsiegel besiegelt seyn und werden, sollen Wir stet, fest und unverbroschen halten.

Wir sollen auch keinen Krieg, Uebe noch Verbündnis mit jemand anfangen, eingehen, oder machen ohn Bewilligung Unsers Thumb-Capitals und anderer Unserer Landstände obgemelt.

Der Güther, die nachgelassen werden von den unehelichen, oder von den Zuckmlingen, umb deswillen, daß sie unehelich geböhren, oder Zuckmlinge seyn, sollen Wir oder Unsere Nachkommen Uns keimerley Weiß unterwinden, es wäre dann, daß niemand von den rechten Erben, in gebührender Zeit, nemlich einem Jahr und sechs Wochen sich solcher Güther, wie recht, annehme.

In Sachen Unser geistlichen Jurisdiction, so vor Unserm Official und Siegler gehören, sollen Wir für Absolution und Siegel-Geld halten den Brauch und Weiß des geistlichen Hoff zu Cöln, und Mäßigung Unsers Thumb-Capitals fürgemelt.

Würde sich auch begeben, daß sich jemand selbst entliche (das doch Gott verphüten wolle) zu dessen nachgelassenen Güther sollen

Sollen Wir bewegen kein Recht haben, sondern dasselbig soll fallen auf den nächsten Erben.

Gerade und Hergeweide, die in Unserm Stift Münster, Stadt, und Städten desselben, durch jemand's tödlichen Abgang verfallen, die sollen Wir noch Unsere Nachkommen mit hinnehmen, noch empfangen, denn derjenige soll die haben und aufheben, dem die von Erbgerichtigkeit wegen gebühren, behältlich doch Uns, und Unsern Nachkommen solche Hergeweide, als man Uns von Unserm Mann und Dienst-Manns-Guth, von Rechts-wegen zu entrichten schuldig.

Da auch in Unserm Land und Städten einige Erbschaft verfele oder nachgelassen würde, soll man dieselbige demjenigen folgen lassen, welchem die von Rechts-wegen zukommt und gebühret.

Auf allen Unsern Märkten Unseres Stifts sollen Wir, noch Unsere Amt-Leuthe, Richter oder Vögte keinerlei Hinder, noch Verbott thun, oder thun lassen, aufrichtige gute Waar zu verkaufen, oder zu verhandtieren, sondern solchs einen jedern frey und sselig unbesperrt lassen, es wäte dann, daß einer oder mehr solches bewirckt hätten, oder verwirckten, mit Hande oder mit Munde.

Auch sollen Wir und Unsere Amt-Leuthe oder Vögte Unsern von der Ritterschaft und Städten keinen Beschlag thun.

Wir sollen auch niemand beschweren in ihren Baur-Gerichten, Holz-Gerichten, Märkten oder sonst andern, dann sich von Rechts-wegen gebührt.

Geld oder Zollen von Weinsüßer sollen Wir oder Unsere Amt-Leuthe nit urtheuen, wieweil es von Alters herkommen und bräuchlich ist.

Solche alle und jede obgeschriebene Punkte, und Articula standtlich und einen jeden besonden, geloben und versprechen Wir Johann Bischof zu Münster x. für Uns und Unsere Nachkommen abgerühretes Unseres Stifts Münster Landständen, und Untertanen, nun hinüßer zu ewigen Zeiten, stet vest, und unverbrochen zu halten, und sie Unseres Stifts Stände und Untertanen, deren so viel die einen jeden derselbigen belangen möchten,

höchsten, geschessen und erfreuen zu lassen, und ihnen daran keine  
 Verhinderung zuzufügen, sonder sie davor zu vertheiligen nach  
 Unser Macht, und Vermögenheit, alles ohne Gefährde und  
 Argeliff, dessen zu wahren Urkund haben Wir für Uns und Un-  
 sere Nachkommen am Stift Münster diegenelict neben Unserm  
 gewöhnlichen Handzeichen Unser Zunftsel unten hieran gehan-  
 gen; und dieweil obgeschriebene Puncten und Articula mit Un-  
 sern des Thumb-Capituls, auch der künftlichen Stände viel-  
 gemelten Stifts Münster Rath, Juristen, und Bevollmäch-  
 tiff gemeinen gehaltenen Landtag also vereinbaret, und beschloß  
 sein; so haben Wir Thumb-Dechant und Capitul abgeh und  
 Wir Gerhards Morrien, als Erb-Marschall, vor wegen der  
 Ritterchaft, und Wir Bürgermeister und Rath der Stadt  
 Münster, von unsern und der andern Städte, wegen, unser  
 Siegel neben Hochgedacht unsern gnädigen Fürsten und Herrn  
 Zunftsel an diesen Brief gehalten, am sechsten Aprilis, im  
 eintausend, fünfhundert und siebenzigsten Jahr

Jo: Epus Monast:

Ad: Osnabr: & Paderb: de Hoya mpp.

J: Leyde mpp.

S: Schnaier mpp.

Und Uns hierauf demüthiglich angerufen, und gebetten,  
 daß Wir solches obinscribtes Privilegium, als regierender Rö-  
 mischer Kayser, damit dasselb desto fester, und kräftiger und  
 unübertrufflich, sowohl von Er Abb, selbst, als von derselben  
 Stifts Münster Landsassen, Lehen-Leuten und Untertanen,  
 in allen seinen Inbaltungen, Articula, Meinungen und Be-  
 greiffungen vollzogen und gehalten werden, zu ratificiren, zu  
 confirmiren und zu bekräftigen gnädigh geruhen.

Daß haben Wir angesehen solch Er Abb. jämliche Bitte,  
 auch die getreue Nutzen und wohlersprechlichen Dienst, so Seine  
 Andacht Uns und dem heyligen Reich, in mannigfaltige Weege  
 erzeigt, und bewiesen, und solches hinfort gegen Uns und dem  
 heyligen Reich nicht weniger zu thun verbiethig ist, auch wohl  
 was mag und sollte.

Und darumben, so haben Wir mit Wohlbedachtem Muth, guten zeitigen Rath und rechten Wissen, obgedacht Privilegium und Handvess, in allen seinen Punkten, Articulu, Clausulu, Meinungen, Inbaltungen und Begreifungen, als Römischer Kayser gnädiglich ratificirt, confirmirt, und bestättet; ratificiren, confirmiren und bestätten die auch also von Römischer Kayserlicher Macht-Vollkommenheit, wissentlich in Kraft dieses Briefs, was Wir von Rechts und Billigkeit wegen, daran zu confirmiren und zu bestätten haben, ratificiren und bestätten sollen, und mögen.

Und meinen, setzen und wollen, daß das obiaferirte Privilegium nun hinführo in allen und jeglichen ihren Worten, Punkten, Clausulen, Articulu, Inbaltungen, Meinungen, und Begreifungen ganz kräftig und mächtig seyn, stet und fest bleiben, und Seine Andacht und ihre Nachkommen dabey gerühlich gelassen werden, Seiner Andacht Thumb-Capitul, auch Landsassen, Unterthanen und Lehen-Leuthen oberährtes Stifts Münster, derselben endlich und unverweigert nachkommen, gelehen, und sich deren alles ihres Inbhalts gebrauchen, nutzen und genießen sollen und mögen von allerwänniglich unverbindert.

Doch Uns und dem heyligen Reich, an Unser Obrigkeit, und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebiethen darauf alleu und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittersn, Knechten, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern, und des heyligen Reichs Lehen-Leuthen, Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Besess die seynd, ernst und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie Seiner Andacht und derselben Thumb-Capitul, Landsstände und Ritterchaft des bewelten Stifts Münster an den verfaßten Privilegium und dieser Unser darüber gnädigsten Kayserlichen Confirmation und Bestättigung nicht hindern noch iren, sondern sie dabey gerühlich bleiben, nutzen, genießen und gebrauchen lassen, und darwider nicht thun, noch des jemand's andern zu thun gestatten in keine Weis, als lieb einem jeglichen sey, Unsere und des Reichs schwere Unghad und Straf, und dazu eine Voch, nemblich fünfzig Marc löthiges Golds zu vermeiden, die einieder, so oft er frevent-

freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser, und des Reichs  
Kammer, und den andern halben Theil obgedachter Seiner An-  
bacht, und Ihren Nachkommen unachlässlich zu begehren verfal-  
len seyn solle; das meinen Wir ernstlich. Mit Urkund etc. Da-  
tum Speyer den achten Novembris Anno fünfzehn hundert  
siebenzig.

MAXIMILIAN.

David W.

V. Weber.

Ad Mandatum Sac<sup>ae</sup>

Cae<sup>ae</sup> Majestatis proprium

Erpfenng.

R. Scr.

Rome

Und Uns hernach demüthiglich angerufen, und  
gebetten, daß Wir solche obinscribte Confirmation  
und Privilegium Patriæ als regierender Römischer  
Kayser, damit dieselbe desto vester, kräftiger und un-  
widerruslicher in allen ihren Umhaltungen, Articuli,  
Reinungen, und Begreiffungen vollzogen und gehalten  
werde, zu ratificiren, zu confirmiren, und zu  
begräftigen gnädigst geruheten.

Das haben Wir angesehen solche deren obgedach-  
ten Domb-Capitul, und Ständen, Ritterschaft, Adel  
und Städten des Stifts Münster zimliche Bitte, auch  
die getreue erspriesliche Dienste, so dieselbe Uns und  
dem heiligen Reiche in mannigfältige Wege erzeigt,  
und bewiesen haben, und solches hinführo gegen Uns  
und dem heiligen Reich nicht weniger zu thun erbiethig  
seynd, auch wohl thun mögen und sollen.

So haben Wir mit wohlbedachtem Rath, gutem  
Rath, und rechten Wissen obgedachte Confirmation

und Privilegium Patriæ in allen ihren Punkten, Articulen, Clausulen, Meinungen, Innhaltungen, und Begreiffungen, als römischer Kayser gütlich ratificiret, confirmiret, und bestattet; ratificiren, confirmiren, und bestatten die auch also, von römischer Kayserlicher Macht-Vollkommenheit wissentlich, in Kraft dieses Briefs, was Wir von Rechts und Billigkeit wegen, daran zu confirmiren, und zu bestatten haben, ratificiren und bestatten sollen und mögen.

Meinen, setzen und wollen auch, daß die obinse-  
rirte Confirmation und das Privilegium Patriæ,  
nun hinführo in allen und jeglichen ihren Worten,  
Puncten, Clausulen, Articulen, Innhaltungen, Mei-  
nungen, und Begreiffungen, ganz kräftig und mächtig  
seyn, stet und fest bleiben, und sie oft berührte Land-  
stände, auch Landsassen, Unterthanen, und Lehen-  
Leuthe, obgedachten Stiffs Münster, derenelben  
endlich und unverweigert nachkommen, geleben, und  
sich deren, alles ihres Innhaltß, gebrauchen, nutzen  
und genießen sollen und mögen, von allermänniglich  
unverhindert. Doch Uns und dem heyligen Reich zu  
Unser Obrigkeit und sonst männiglich an seinen Rech-  
ten, und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Gebietthen darauf allen und jeden Churfürsten,  
Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen,  
Freyen, Herren, Rittersn, Knechten, Bürgermeis-  
tern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden,  
und sonst allen andern, Unsern und des heyligen römi-  
schen Reichs, Lehen-Leutthen, Unterthanen und Ge-  
treuen, in was Würden, Stand oder Weesen die  
seind, ernst und vestiglich, mit diesem Brief und  
wollen, daß Sie obgedachte Domb-Capitul und  
Stände,

Stände, Ritterschaft, Adel und Städte des Stifts Münster an bemelter Kaiserlichen Confirmation und Privilegio Patriæ, und dieser Unser, darüber gnädigst ertheilten Kaiserlichen Confirmation und Bestättigung nicht hindern, noch irren, sondern Sie dabey ruhiglich bleiben, nutzen, nießen, und gebrauchen lassen, und darwider nicht thun, noch das jemand anderen zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem jeden seye, Unsere und des Reichs schwere Unquad und Straf, und darzu eine Pden, nemlich, fünfzig Mark löthigen Golds, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser und des heiligen Reichs-Cammer, und den anderen halben Theil obgedachten sammentlichen Domb-Capitul, Ritterschaft, und Land-Ständen des Stifts Münster unnachlässlich zu bezahlen, verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Larenburg, den anderten Tag Monats May, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreicher Geburt, im siebenzehnen hundert fünf- und drenßigsten, Unserer Reiche, des Römischen, im vier- und zwanzigsten, des Hispanischen im zwey- und drenßigsten, des Hungarisch und Böhmeimbschen aber im fünf- und zwanzigsten Jahre.

Carl mpp.

Vt. ZA Graff von  
Metzsch.

Ad Mandatum Sac: Cæs:  
Majestatis proprium

L. F. Schr. v. Glandorf mppri.